

Amtsblatt

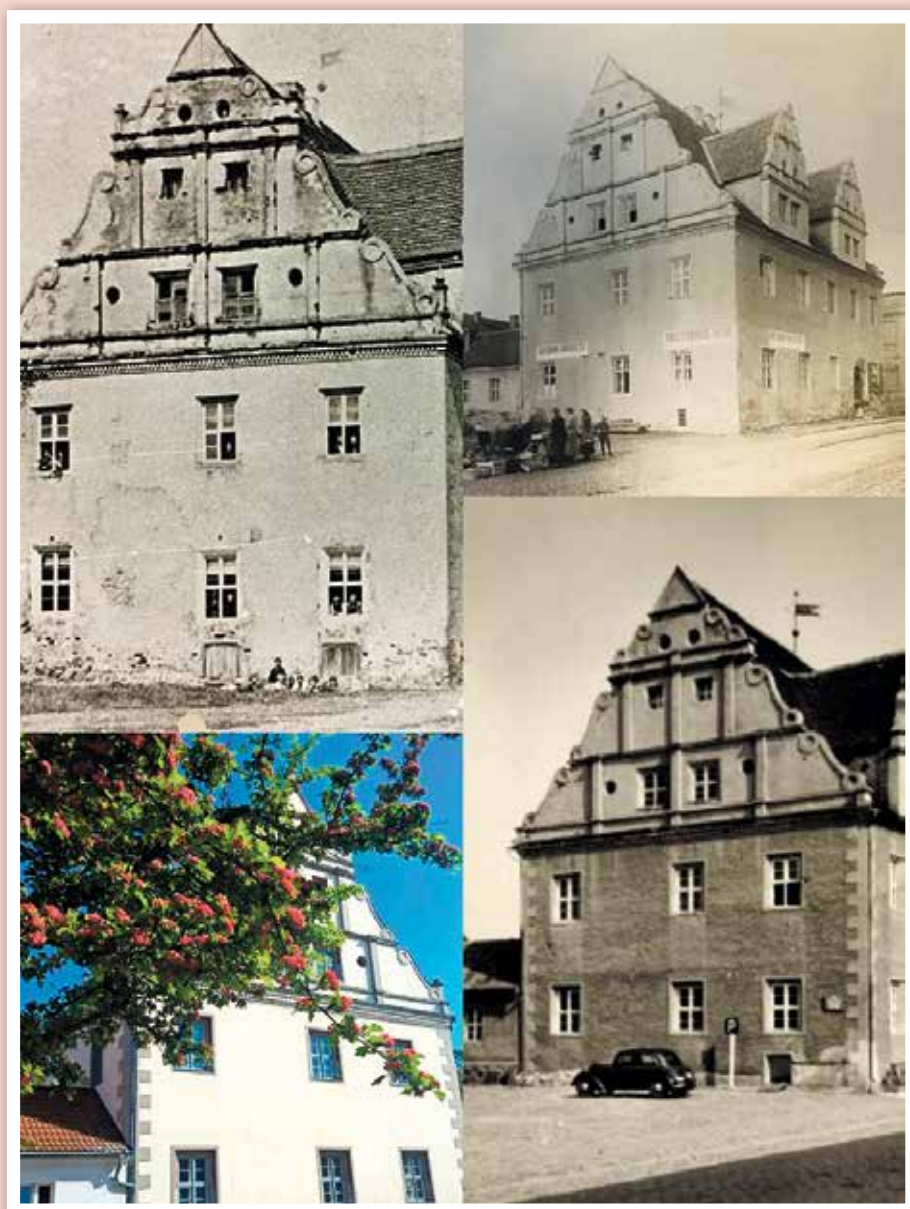
für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

15. Jahrgang

Samstag, den 11. April 2020

Nummer 4 | Woche 15



– **Amtlicher Teil** –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Einwohnerbrief zur Corona-Pandemie Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Widmungsverfügung über „Olof-Palme-Ring“ in der Gemeinde Borkwalde Seite 3
- Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Linthe..... Seite 5
- Absicht Teileinziehung Birkhorster Weg Seite 6
- Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch Seite 7
- Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Planebruch Seite 9
- 2. Änderung zur Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen..... Seite 11

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- 2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Niemegk Seite 12
- 2. Änderung der Entschädigungssatzung Feuerwehr Seite 12
- Satzung über die Gewährung von Ehrenzeichen Feuerwehrdienst..... Seite 13

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Einwohnerbrief zur Corona-Pandemie

Liebe Einwohner*innen,

ich möchte Sie hiermit informieren, dass die Verwaltung sämtliche Kräfte mobilisiert und Anstrengungen tätigt, um für die großen Herausforderungen, die uns noch bevorstehen, gewappnet zu sein. Unser Krisenstab arbeitet auf Hochtouren.

Die Pandemie hat unsere Gemeinde bereits erreicht. Ich möchte Sie dringendst darum bitten, sämtliche behördliche Regelungen einzuhalten und die Risikogruppen in Ihrem Umfeld zu schützen.

Somit hat auch die Verwaltung Entscheidungen getroffen und nachfolgende Informationen für die Einwohner*innen:

- **Ortsbeiratssitzungen, Ausschusssitzungen, Gemeindevertretersitzungen und die Beratung mit den Ortsvorstehern** werden bis auf Widerruf **ausgesetzt**. Dies betrifft ebenso alle Veranstaltungen im Gemeindegebiet.
- Wir haben eine Koordinierungsstelle für **Nachbarschaftshilfe** eingerichtet. Das Angebot richtet sich insbesondere an ältere und kranke Mitbürger*innen, die wegen der besonderen Risiken das Haus nicht verlassen sollen. Fahrten zum Arzt können leider nicht durchgeführt werden. Auch wer Hilfe anbieten möchte (z. B. Einkäufe erledigen etc.)

kann sich unter der Telefonnummer: **0152/075 26 814 telefonisch oder per Whats App** von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 9.00 – 12.00 Uhr melden.

- Die **Verwaltung** erreichen Sie in dringenden Fällen unter: **033849/798-0** (Anrufbeantworter wird regelmäßig abgehört) oder über folgende E-Mailadresse: **gemeinde@wiesenburgmark.de**.
- **Soforthilfen für Unternehmer*innen** bis 100 Mitarbeiter bietet das Land Brandenburg über die Internetseite www.ilb.de in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Gerne können Sie sich direkt bei der ILB oder auch in unserer Gemeinde über Näheres informieren.

Bitte achten Sie aufeinander.

Wiesenburg, den 26.03.2020



Ihr Bürgermeister
Marco Beckendorf

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Widmungsverfügung gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes

Der Hauptverwaltungsbeamte hat im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung Borkwalde am 20.03.2020 über die Widmung der folgenden Straße entschieden:

„Olof-Palme-Ring“

Teilabschnitt im Erschließungsgebiet 1 des Bebauungsplanes Nr. 3 „Borkwalde-Ortszentrum“ mit der Fahrbahn (Fahrbahn selbst, Gehweg, Rand- und Sicherheitsstreifen) und den Entwässerungsanlagen (Anlage 1).

Ende der Parzellen 42 auf dem Flurstück 724 sowie 43 auf dem Flurstück 731 in einer Gesamtlänge von 315 m (Anlage 2).

Der Straßenabschnitt wird als Gemeindestraße klassifiziert.

Der Gemeingebrauch wird eröffnet.

Der Straßenabschnitt wird dem Olof-Palme-Ring (G623) zugeordnet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Widmungsverfügung.

Die Teilfläche wird gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Geset-

zes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I Nr. 37) gewidmet. Durch die Widmung erhält die Fläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück einzulegen.

Brück, 30. März 2020



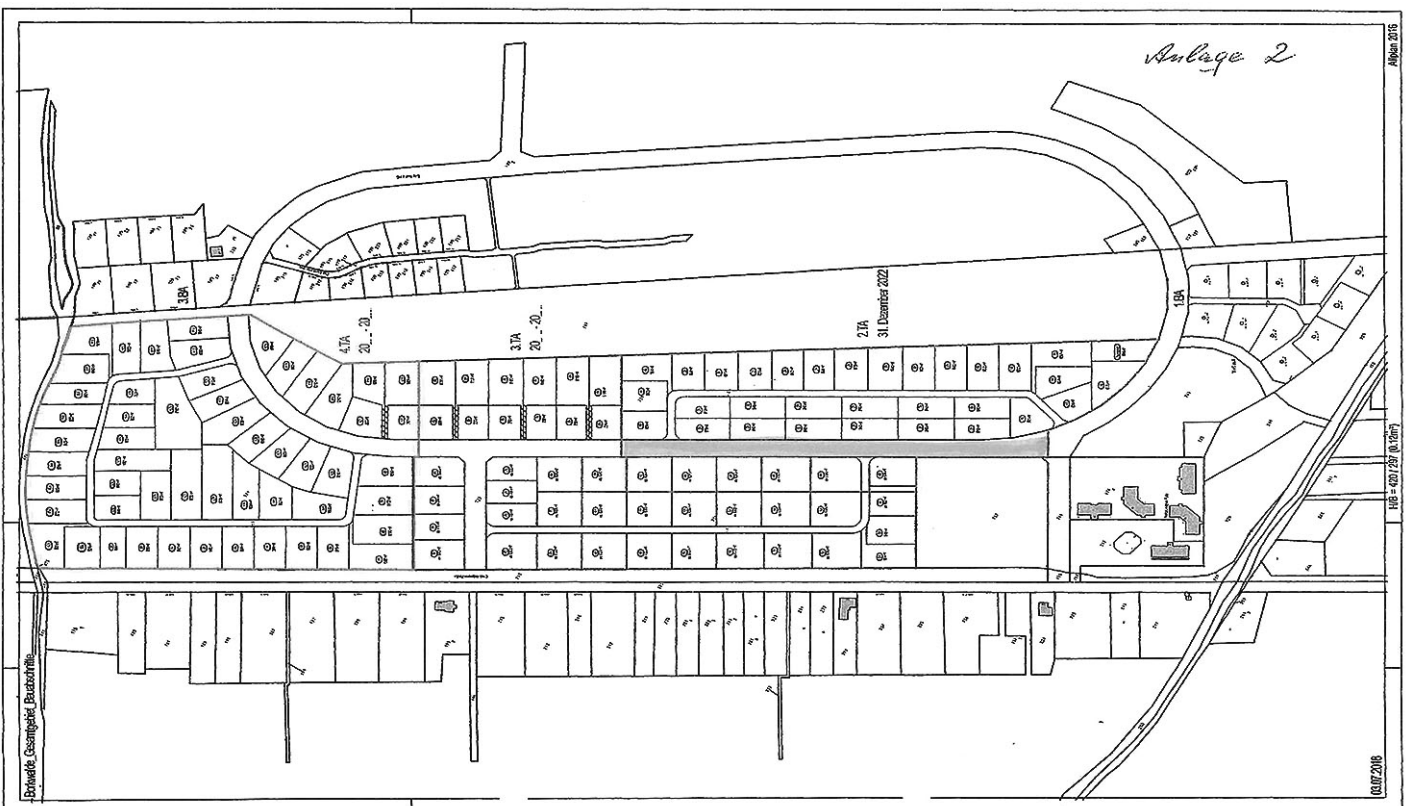
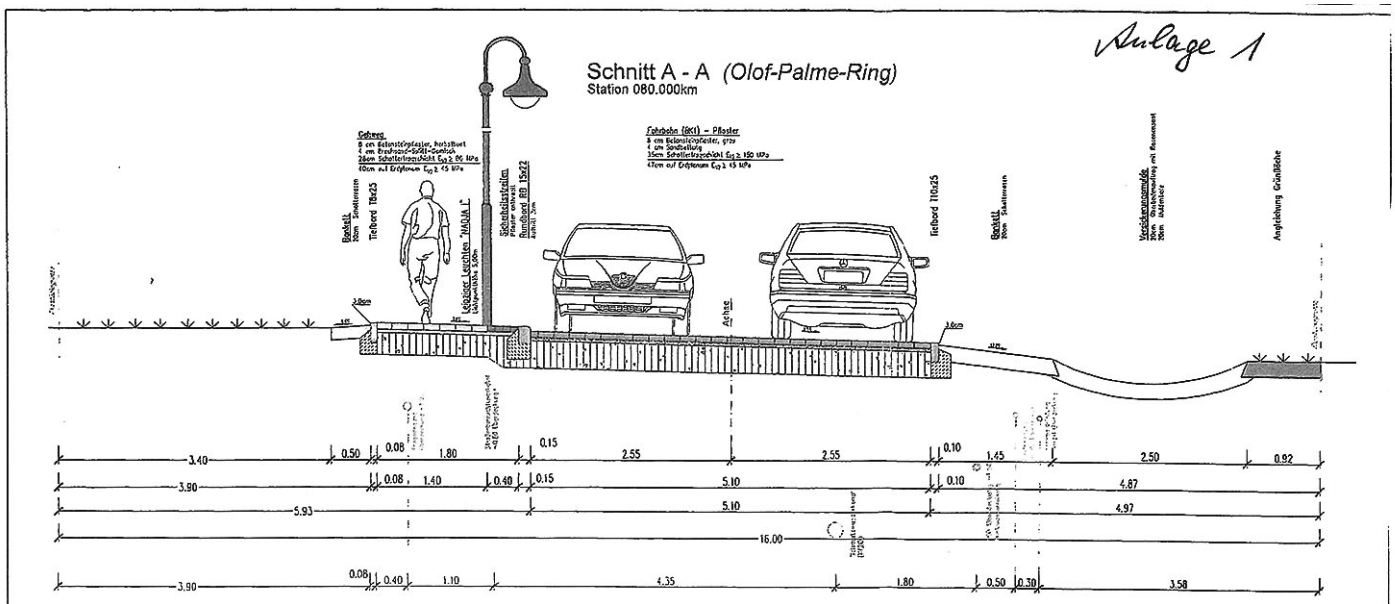
Köhler
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die Widmung des Teilabschnittes der Straße „Olof-Palme-Ring“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeßk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Köhler
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------------------------|-----------------------|
| ordentlichen Erträge auf | 2.875.300,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 3.375.500,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------|-----------------------|
| Einzahlungen auf | 2.758.200,00 € |
| Auszahlungen auf | 3.595.900,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.708.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.996.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	49.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	599.300,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **1.136.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 600 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
- | | |
|---|-----------------|
| a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf | 20.000 € |
| b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf | 10.000 € |
| c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 10.000 € |
- festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- | | |
|---|------------------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und | 150.000 € |
| b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | 100.000 € |
- festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.

Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechnen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 17.03.2020

M. Köhler
M. Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 12.02.2020 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2020 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Genehmigung für den durch § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren in Höhe von 936.000 € wurde gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 13.03.2020 unter Aktenzeichen 41-Si 59/16/20 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 17.03.2020

M. Köhler
M. Köhler
Amtdirektor

Absicht einer Teileinziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz

Die Gemeindevertretung Linthe hat am 4. März 2020 in öffentlicher Sitzung die Teileinziehung eines Abschnittes der folgenden Gemeindestraße beschlossen (L-10-78/20):

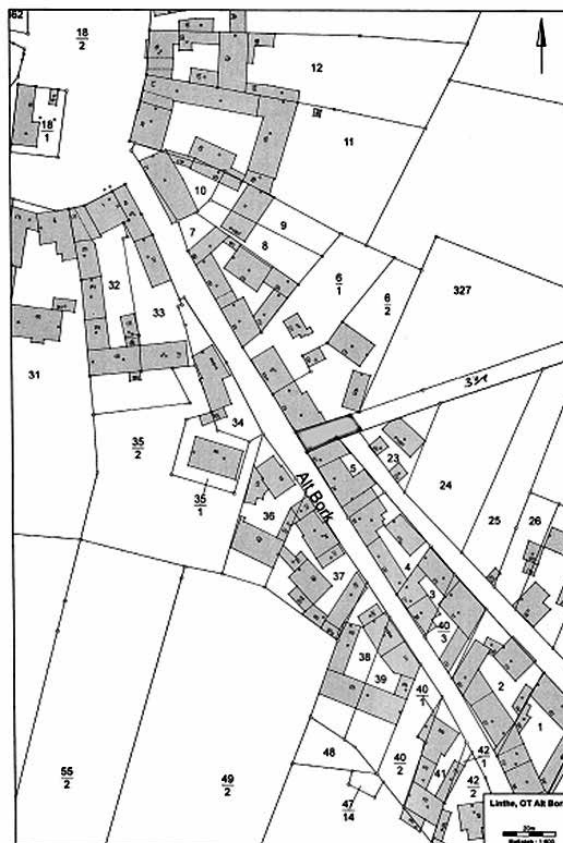
- Gemeinde:** Linthe
Ortsteil: Alt Bork
Straße: Birkhorster Weg
Straßennummer: G 381 zwischen den Knotenpunkten 1036 und 1037
Fläche: ca. 160 m²
Lage: Gemarkung Alt Bork, Flur 3, Teilstück aus dem Flurstück 331

Für die genannte Verkehrsfläche wird der zugelassene Benutzerkreis nach der Teileinziehung beschränkt. Fahrzeuge über einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t werden nicht mehr zugelassen. Ausgenommen von der Regelung sind der land- und forstwirtschaftliche Verkehr.

Um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben, ist die Absicht der Einziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) drei Monate vorher öffentlich bekanntzumachen.

Brück, 09. März 2020

M. Köhler
Köhler
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretung Linthe am 4. März 2020 beschlossene Absicht der Teileinziehung (Beschluss-Nr. L-10-78/20) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.



Köhler
Amtdirektor

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch

Gemäß § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch in ihrer Sitzung am 9. März 2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Name und Rechtsstellung der Gemeinde
§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Zweiter Teil: Gemeindevertretung

- § 3 Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde
§ 4 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und Mitglieder der Ortsbeiräte
§ 5 Bedienstete der Gemeinde Planebruch

Dritter Teil: Ortsteile

- § 6 Bildung von Ortsteilen
§ 7 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

Vierter Teil: Öffentlichkeit

- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 9 Bekanntmachungen der Sitzungen
§ 10 sonstige Bekanntmachungen

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

- § 11 Funktionsbezeichnung
§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1

Name und Rechtsstellung der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Planebruch“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).
- (2) Zur Gemeinde Planebruch gehören die Ortsteile Cammer, Damelang-Freienthal mit den bewohnten Gemeindeteilen Damelang und Freienthal und der Ortsteil Oberjünne.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an. Das Gebiet der Gemeinde Planebruch ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürger-

entscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung und im Ortsbeirat
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligungen, werden gemäß § 13 Satz 3 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Planebruch näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Planebruch Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

Zweiter Teil: Gemeindevertretung

§ 3

Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 5.000,- € überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Wertgrenze gilt für den Erlass von Forderungen in Höhe von 1.000,00 €.
- (2) Vermögensgegenstände sind nach Absatz 1 alle materiellen und immateriellen bilanzierungsfähigen Sachen und Rechte (z. B. abgrenzbar, selbstständig nutzbar bzw. einzeln verkehrsfähig).

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 4

Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und Mitglieder der Ortsbeiräte (§§ 31, 43 und 46 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertreter und Mitglieder des Ortsbeirates teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die Gemeindevertreter mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weiterhin können die Angaben nach Absatz 1 sowie ein Foto mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweiligen Gemeindevertreter veröffentlicht werden.

§ 5

Bedienstete der Gemeinde Planebruch (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte (§ 62 Abs. 1 BbgKVerf).
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern der Gemeinde Planebruch (§ 62 Abs. 3 BbgKVerf).

Dritter Teil: Ortsteile

§ 6

Bildung von Ortsteilen (§§ 45 und 46 BbgKVerf)

In der Gemeinde Planebruch bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. Damelang-Freienthal, in den Grenzen der Gemarkungen Damelang und Freienthal
2. Cammer, in den Grenzen der Gemarkung Cammer
3. Oberjünne, in den Grenzen der Gemarkung Oberjünne

§ 7

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

- (1) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
1. Oberjünne mit 3 Mitgliedern,
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:
1. Damelang-Freienthal
 2. Cammer
- (3) Jeder Ortsbeirat bzw. jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,

4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplans.
- Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf). I
- (4) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 8 gilt entsprechend.

Vierter Teil: Öffentlichkeit

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36, 44 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Planebruch gemäß § 9 dieser Hauptsatzung und grundsätzlich auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de öffentlich bekannt gemacht (§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 2 BbgKVerf).
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9

Bekanntmachungen der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte werden spätestens sechs volle Tage vor der Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Planebruch öffentlich bekannt gemacht:
- Ortsteil Cammer:
- an der Friedhofsmauer, gegenüber dem Grundstück, Hauptstraße 47
- Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Damelang:
- vor dem Gemeindehaus, Dorfstraße 32
- Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Freienthal:
- gegenüber der Kirche, vor dem Grundstück 56
- Ortsteil Oberjünne:
- vor der Trauerhalle (am Friedhof)
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates Oberjünne durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde im Ortsteil Oberjünne, vor der Trauerhalle (am Friedhof) öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Schriftstücke nach Absatz 1 und 2 sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (4) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 10

Sonstige Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

amtlichen Bekanntmungsblatt des Amtes Brück. Dieses wird von der Gemeinde Wiesenburg/Mark und den Ämtern Brück und Niemegk herausgegeben und trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise ver-

lässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 11

Funktionsbezeichnung

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher, männlicher oder diverser Form ausgeführt.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkräfttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch die Gemeindevertretung am 8. April 2019 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 11. März 2020



Marko Köhler
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch am 9. März 2020 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 11. März 2020



Köhler
 Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.615.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.741.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	33.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	33.000,00 €

- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.045.900,00 €
Auszahlungen auf	2.219.900,00 €

 festgesetzt.
 Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.522.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.598.200,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	523.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	621.700,00 €

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **590 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer **300 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **5.000 €**
 festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 €**
 festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
 1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 17.03.2020



M. Köhler
Amtdirektor

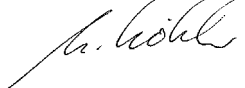
– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 09.03.2020 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2020 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 17.03.2020



M. Köhler
Amtdirektor

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) sowie des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 12 – 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch in ihrer Sitzung am 09.03.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die am 16.01.2017 beschlossene Satzung zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für **grundsteuerbefreite Flächen**, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Brück, dem Flämingbote Nr. 3 vom 10. März 2017, sowie der 1. Änderungssatzung vom 04.03.2019, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Brück, dem Flämingbote Nr. 4 vom 12. April 2019, wird wie folgt geändert:

§ 5 Umlagesatz wird wie folgt neu gefasst:

Im Kalenderjahr beträgt die Umlage für grundsteuerbefreite Grundstücke im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| – „Plane-Buckau“ | 0,000650 € je m², |
| – „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ | 0,001326 € je m². |

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum **01. Januar 2020** in Kraft.

Brück, den 17.03.2020



M. Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 09.03.2020 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 17.03.2020



M. Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Niemeck

Entwurfssfassung vom 26.02.2020

Präambel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziffer 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 hat der Amtsausschuss des Amtes Niemeck in seiner Sitzung am 10.03.2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Amtes Niemeck, beschlossen durch den Amtsausschuss am 26. Mai 2010 und die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Amtsausschusses, beschlossen am 24. Januar 2011 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Der § 7 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Sonstige Mitteilungen des Amtsausschusses, Beschlüsse sowie die Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses mit Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden im Bekanntmachungskasten am Rathaus Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck 6 volle Tage vor der Sitzung formell öffent-

lich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Information der Öffentlichkeit durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der zum Amtsgebiet gehörenden Ortsteile sowie in der örtlichen Tagespresse.

Der § 7 Absatz 4 1. Gemeinde Mühlenfließ Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

d) Ortsteil Niederwerbig Dorfstraße 2c, vor der ehemaligen Gaststätte

Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, 26.03.2020


Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses Niemeck am 10.03.2020 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Niemeck wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, 26.03.2020


Hemmerling
Amtdirektor

2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst

Entwurfssfassung vom 26.02.2020

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) i. V. m. § 140 Abs. 1, i. V. m. den §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat der Amtsausschuss des Amtes Niemeck in seiner Sitzung am 10.03.2020 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst, beschlossen durch den Amtsausschuss des Amtes Niemeck am 18.09.2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 1 Absatz 1 a wird hinzugefügt:

Aufwandsentschädigung der Amtswehrführung

Funktion	Euro/Jahr
Stellv. Amtsjugendwart	360,00 €

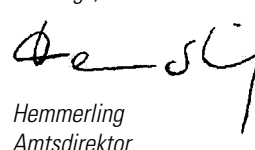
§ 1 Absatz 2 d wird hinzugefügt:

Aufwandsentschädigung der Ortswehren	
Funktion	Euro/Jahr
Stellv. Ortsjugendwart	216,00 €

Artikel 3

Die 2. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Niemeck, 26.03.2020


Hemmerling
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Sitzung des Amtsausschusses am 10.03.2020 beschlossene 2. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst vom 18.09.2017 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, 26.03.2020



Hemmerling
Amtdirektor

**Satzung über die Gewährung von Ehrenzeichen
für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst des Amtes Niemegk
Entwurfassung vom 26.02.2020**

Aufgrund der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr – TVFF) vom 4. Juli 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 17], S. 241) und des Gesetzes über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalitem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz (Prämien- und Ehrenzeichengesetz – PrämEhrG) vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 9]) hat der Amtsausschuss des Amtes Niemegk in seiner Sitzung am 10.03.2020 folgenden Zusatz beschlossen:

§ 1**Grundsatz**

Ehrenamtlich tätige Personen, die im Feuerwehrdienst besondere Leistungen erbracht haben und ihre Dienststellung nach der Tätigkeitsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren erreicht haben, können zusätzlich durch den Träger des Brandschutzes ausgezeichnet werden. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

§ 2**Leistungsbeschreibung für Auszeichnungen**

- (1) Auszeichnung des Amtes Niemegk für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst in der Stufe Silber:

Voraussetzungen:

- Enddienstgrad in der Dienststellung laut TVFF ist erreicht
- Engagement geht über die Dienststellung hinaus
- Übernimmt Verantwortung bei organisatorischen Abläufen innerhalb der Ortsfeuerwehr

- (2) Auszeichnung des Amtes Niemegk für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst in der Stufe Gold:

Voraussetzungen:

- Enddienstgrad in der Dienststellung laut TVFF ist erreicht
- Engagement geht im besonderen Maße über die Dienststellung hinaus
- Übernimmt Verantwortung bei organisatorischen Abläufen innerhalb der Ortsfeuerwehr sowie der Amtsfeuerwehr bei:

- Aus- und Fortbildungen der Einsatzabteilung oder der Jugendfeuerwehr
- wesentliche Unterstützung der Amtsfeuerwehr in weiteren Aufgabenbereichen

Die Leistungsstufe in Silber ist keine Voraussetzung für die Verleihung der Leistungsstufe in Gold.

§ 3**Antragstellung**

- (1) Die Vorschläge, die zur Verleihung des Ehrenzeichens führen sollen, sind vom Ortswehrführer bei der Amtswehrführung bis zum 28. Februar des laufenden Jahres einzureichen und ausführlich zu begründen. Dem Amtdirektor obliegt jedoch die letztendliche und abschließende Entscheidung zur Verleihung oder Nichtverleihung.
- (2) Die Antragstellung zur Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens erfolgt durch das Antragsformular (Anlage 1).


§ 4**Trageweise**

Die Medaille in Silber und Gold wird an der linken Brustfalten tasche der Feuerwehrdienstjacke getragen.

§ 5**In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Gewährung von Ehrenzeichen für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst des Amtes Niemegk tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft.

Niemegk, den 26.03.2020



Hemmerling
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Sitzung des Amtsausschusses am 10.03.2020 beschlossene Satzung über die Gewährung von Ehrenzeichen für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst des Amtes Niemegk wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, 26.03.2020



Hemmerling
Amtdirektor

Anlage: 1

Antrag

Gewährung von Ehrenzeichen für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst des Amtes Niemegk

Antragsteller OFW	
Beantragte Stufe Silber/Gold	
Name, Vorname des Kameraden	
Geburtsdatum	
Dienstgrad	
Datum – Eintritt in die Feuerwehr	
Begründung	
Datum / Unterschrift OWF	
Datum / Unterschrift Entscheidung AWF	
Datum / Unterschrift Entscheidung AD	
Datum der Verleihung	

Bald ist Ostern ...

... machen Sie das Beste aus dieser Zeit



ANZEIGEN

Die Primel

Wie der Name verrät gehört die Primel (primula = „die Erste“) zu den ersten unter den blühenden Pflanzen noch ehe der Frühling beginnt. Es gibt sie in vielen verschiedenen Farbvarianten. Beheimatet ist sie



Frühblüher

Foto: wikimedia.org

ursprünglich auf der gesamten nördlichen Erdhalbkugel. Die Echte Schlüsselblume (primula veris), deren Aussehen an ein Schlüsselbund erinnert, steht

seit vielen Jahren in Deutschland und vielen anderen Ländern unter Naturschutz und darf weder gepflückt noch ausgegraben werden.



Foto: pixabay.com

Frohe Ostern wünscht



ASELOFF

Dachdeckermeister **Werner Haseloff**
 Gartenstraße 1a | 14822 Planebruch/OT Cammer
 Tel. (03 38 35) 4 11 25 | Fax (03 38 35) 4 11 85



*Herzliche
Oster- &
Frühlingsgrüße!*

*Ihr Partner
in Elektrofragen*



Elektro Flechsig
 GmbH
 ELEKTROANLAGENBAU

Reudener Str. 51a | 14827 Wiesenburg/OT Medewitz
 Tel.: 03 38 49 / 5 04 97 | Fax: 03 38 49 / 5 20 84

- Licht- und Kraftanlagen
- Industrieanlagen
- Nachtspeicheranlagen
- Steuerungstechnik



Kratzer gemacht? Kleine Beule drin? Für uns kein Problem!



Es muss nicht immer gleich das komplette Teil neu lackiert werden. Eine Ausbesserung im Spot-repairverfahren erfüllt oft auch ihren Zweck und muss nicht teuer sein. Bei Inanspruchnahme unterbreiten wir Ihnen gern ein Angebot.

Autolackiererei Andreas Thiele

Kietzstraße 23 · 14822 Planebruch/OT Cammer
 Tel. 033 835 / 306

Mit den besten Wünschen zu **OSTERN**



Traumjob bei der ProCurand in Grebs – direkt am Görnsee

Alexander Schulze,
Einrichtungsleitung, freut sich auf
neue Lieblingskolleg*innen



ProCURAND



7 gute Gründe, warum Pflege Talente mit Herz hier richtig sind:

- faire Vergütung
- wertschätzende Teamkultur
- tägliches Mitarbeiterfrühstück
- 30 Tage Urlaub, schon in der Kennenlernphase
- kostenlose Parkplätze
- Carsharing (Poolfahrzeuge)
- Mitarbeiterbenefits

ProCurand Seniorenresidenz Am Görnsee
Am Görnsee 1
14797 Kloster Lehnin OT Grebs
Telefon 03382 705200
grebs@procurand.de

www.procurand.de/karriere

Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen
☎ 03944-36160
www.wm-aw.de Fa.
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

www.heimatblatt.de

Rund
um die Uhr
in den
Ortszeitungen
Ihre eigene
Anzeige
schalten.

Amtliche
Bekanntmachungen
Firmenportraits
Anzeigenwerbung



Lokaler geht's nicht

Heimatblatt
BRANDENBURG
Verlag



Hat jemand den
Laubfrosch gesehen?

Der NABU bewahrt die Artenvielfalt
für Mensch und Natur.
www.NABU.de - Helfen Sie mit,
damit das Ganze komplett bleibt.



Boutique **noblesse** Ausstatter für Damen, Herren und Kinder
Festmoden und Business

Jugendweihe
Abiball...

2020

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

www.boutique-noblesse.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr.: 10.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag: 10.00 Uhr - 14.00 Uhr



auf dem Hof

Wilhelmsdorfer Straße 47
14776 Brandenburg
☎ 03381/669161

Erste Hilfe.

Selbsthilfe.

Brot
für die Welt

Würde für den Menschen.

Mitglied der actalliance

Bald ist Ostern ...

... machen Sie das Beste aus dieser Zeit

ANZEIGEN

Ostereier natürlich färben

Tipp



Foto: pixyabay.com

Wer zu Ostern auf künstliche Farbstoffe beim Ostereierfärben verzichten möchte, wird staunen, wie vielfältig und intensiv pflanzliche Rohstoffe als Färbemittel eingesetzt werden können. Es ist von Vorteil, auf weiße Eier mit einer möglichst glatten Schale zurückzugreifen. Braune Eier können natürlich auch eingefärbt werden, aber das Ergebnis fällt dann entsprechend weniger brillant aus. Und Eier mit rauen Oberflächen müssen einfach länger im Färbbad bleiben. Zum Herstellen des Farbsuds müssen die im Folgenden genannten Pflanzenteile mit der vorgegebenen Menge 20 bis 30 Minuten lang in circa zwei Litern Wasser geköchelt werden. Danach am besten alle Pflanzenteile mithilfe eines

Durchschlagsiebes entfernen, das ergibt eine ebenmäßigere Färbung.

Hier kommen ein paar Ideen für natürliche Farbstoffe. **Hellgelb:** 30 Gramm Birkenblätter, **Goldgelb:** ein gehäufte Esslöffel Kurkumapulver, **Orange:** 250 Gramm Möhren, **Grün:** 300 Gramm Spinat, **Rosa:** drei bis vier Knollen roter Beete, **Goldbraun:** circa 20 Gramm getrocknete Zwiebelschalen und **Braun:** 20 bis 30 Gramm Kaffeepulver.

Die gesäuberten Eier zehn Minuten im Farbbad kochen und am besten noch mindestens zehn weitere Minuten darin liegenlassen. Nach dem Trocknen können die Eier noch mit etwas Öl eingerieben werden, das gibt Glanz und lässt die Farben leuchten. Viel Spaß!

Wir wünschen
frohe und
erholsame
Osterfeiertage.



- Angelteiche
- Räucherfisch
- Frischfisch
- Fischplatten

FISCHHANDEL R. Gehricke Komthurmühle

Fisch-Imbiss

Täglich frischer Backfisch

Öffnungszeiten:

ab April Montag Ruhetag

Di-Fr 9-16, Sa 9-15, So 9-16 Uhr

Öffnungszeiten Ostern:

Gründonnerstag 8.00 - 18.00 Uhr

Karfreitag 9.00 - 13.00 Uhr

Samstag 8.00 - 16.00 Uhr

Ostersonntag 9.00 - 16.00 Uhr

Ostermontag geschlossen

14806 Dahnsdorf

Bestellungen nehmen wir gern entgegen:

Telefon 03 38 43 / 5 10 04

Gewerbetreibende
aus Brück und Umgebung
wünschen allen Lesern
trotz der Umstände in diesem Jahr
schöne Osterfeiertage!

Herzliche Ostergrüße

Klempner-Dachdeckerarbeiten Sanitäranlagen & Bäder



Dachrinnen & Fassadenverkleidungen
Prefa Dächer

Silvio Neumann

Hauptstraße 4 · 14822 Planebruch OT Cammer

Mobil: 0173 / 7 09 41 61

E-Mail: neumann-cammer@vodafone.de

GENERALVERTRETUNG
Peter Prokoph

Versicherungsfachmann (BwV)

Ausschließlichkeitsvertreter

Lindenstr. 36
14822 Brück

Telefon: 033844 75018

Telefax: 033844 75945

Mobil: 0171 5804658

info.prokoph@mecklenburgische.com

www.mecklenburgische.de/p.prokoph



Mecklenburgische
VERSICHERUNGSGRUPPE

Mit den besten Wünschen zu

OSTERN

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 09:00-12:00 Uhr

Di. + Do. 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung



Frühlingsfest in Brück abgesagt

Das vom TZF und dem Amt Brück geplante Frühlingsfest 2020 im Brücker Amtspark findet in diesem Jahr auf Grund der aktuellen Entwicklungen nicht statt. Amtsdirektor Marko Köhler hätte sich eine andere Entwicklung gewünscht. „Wir haben eine Verantwortung unseren Einwohnerinnen und Einwohnern gegenüber, und dazu gehört auch, Entscheidun-

gen zu treffen, die einerseits schmerzhaft und einschränkend sind, im Ergebnis aber dem zum Schutz vor möglichen gesundheitlichen Risiken notwendig sind.“, sagte der Brücker Hauptverwaltungsbeamte. Doch der Blick in die Zukunft ist optimistisch: „Im kommenden Jahr werden wir umso ausgelassener feiern können.“



Chronistenvereinigung Potsdam-Mittelmark e.V. informiert

Mittelmark lebendig werden lassen – Kreisheimatkalender 2021 sucht Autoren

Die Chronistenvereinigung Potsdam-Mittelmark bereitet den neuen Heimatkalender vor. Der Kalender soll Interessantes und Wissenswertes aus unserer Region enthalten und Heimatgeschichte lebendig werden lassen.

Er wird zum ersten Advent in den Geschäften sein und 150 Seiten umfassen.

Nicht nur Mitglieder, alle die an Heimat- und Regionalgeschichte interessiert sind, können noch Beiträge für den Kalender „Zwischen Havel und Fläming“ einreichen.

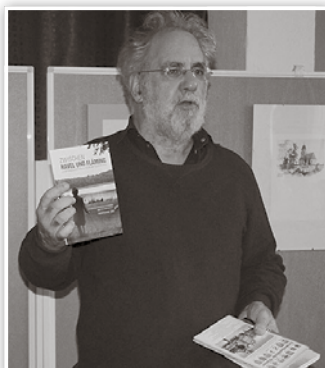
Wer im Heimatkalender mit einem eigenen Beitrag vertreten sein möchte, der sollte jedoch einige wenige Vorgaben beachten:

Der Beitrag sollte nicht zu breit angelegt sein, sondern ein spannendes Detail hervorheben. Wichtig sind gute Bilder. Autorenhonorare sind nicht vorgesehen.

Interessierte Autoren wenden sich bitte an die Redaktion unter rappaport@freenet.de mit der Mitteilung zum Titel und zum Umfang bis zum 1. Juli.

INFO

Der Heimatkalender 2020 ist in den Geschäften im Landkreis noch erhältlich. Für Kommissionsverkauf wenden Sie sich an rappaport@freenet.de oder ☎ 033207-52480.



Grundstücksverkauf

930 qm Gartenland mit Bungalow unterhalb des Freibades in Niemeck, Flur 1, Flurst. 233.
Preis nach Vereinbarung.
E-Mail: info@lean-management-zentrum.de

Ende der Fläming-Safari verkündet – Roland Heine hat aufgehört

„Fläming Safari Heine verabschiedet sich von seinen Kunden und Interessenten, da das Gewerbe inzwischen aufgegeben wurde. Es können keine Safaris mehr gebucht werden. Rückfragen zum Umgang mit Gutscheinen beantworten wir gern unter Tel.: 033844 60 91 48 Mobil: 0170 770 97 81 E-Mail: roland-heine49@web.de“, diese Information erhält ein jeder, der versucht sich über die Fläming Safari zu informieren. „Wir bedauern, dass Roland Heine keine Safaris mehr anbietet, er hatte eine einmalige Idee, die viele Gäste in unsere Region gezogen hat“, sagte Andreas

Koska, Vorsitzender des Tourismusvereins Zauche-Fläming, wo auch Heine langjähriges Mitglied war. Roland Heine hat über viele Jahre das Komfort Hotel zur Linde im Brücker Gemeindeteil Trebitz betrieben und gleichzeitig die besonderen Rundfahrten angeboten. „Dabei hatte man den Fläming und die Zauche aus einem unerwarteten und vielfach überraschenden Blickwinkel kennen gelernt“, so Koskas Erfahrung. Das Hotel hatte Familie Heine schon vor einigen Jahren veräußert, jetzt folgt die endgültige Aufgabe der Abenteuer-touren mit den Jeeps in Zebra-Design.



Roland Heine auf dem Bild 2. v. r.

Foto: A. Koska

Zum Titelfoto:

Das Rathaus Niemeck – im Wandel der Zeit

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote – erscheint am **8. Mai 2020**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **23. April 2020**.

Bald ist Ostern ...

... machen Sie das Beste aus dieser Zeit

ANZEIGEN

Beliebtes Ostereiertrudeln

Vielerorts findet sich in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern der Brauch des Ostereiertrudeln, auch Ostereierschieben oder -rollen genannt. Dabei treffen sich befreundete und benachbarte Familien mit Kind und Kegel an geeigneten Hügeln, um dort am Ostersonntag in einem Wettstreit ihre gefärbten Ostereier den Hang hinabrollen zu lassen. Dabei dürfen Stöcke und Ruten zur Hilfe genommen werden, um den liegengeliebenen Eiern zum Weitertrudeln zu verhelfen.



Foto: Dörte Bleu/wikimedia.org

Der Südhang des Protschenberges in Bautzen – Schauplatz des Ostereierschiebens

Für gewöhnlich treten mehrere Kinder oder Erwachsene dabei gegeneinander an und werden von den Zuschauern tatkräftig durch Zurufe und Anfeuern unterstützt. Wessen Ei dabei am längsten unversehrt bleibt, der hat am Ende gewonnen. Die kaputten Eier müssen nach den Regeln des Eiertrudeln

an Ort und Stelle verzehrt werden.

Woher dieser Brauch stammt, ist nicht eindeutig geklärt. Vermutungen legen jedoch die Spreewaldgegend als Ursprung nahe und eine eventuelle Verbreitung durch Slawenstämme. Auch in Tschechien, Polen und Russland lässt sich der Brauch finden. Quellen erwähnen das Eierrollen jedenfalls bereits seit dem 16. Jahrhundert. Und es hat bis heute nichts an Spaß und Attraktivität eingebüßt.



**Wir wünschen
sonnige
Osterfeiertage**



Ingenieurbüro Rütz GmbH
Beraten / Messen / Prüfen

Baugrundgutachten • Feld- und Laborprüfungen
Tragfähigkeitsmessungen • Verdichtungsnachweise
LAGA • PN98 • A138 • M153 • Blower-Door-Test



Ingenieurbüro Rütz GmbH
Beelitzer Straße 11
14822 Borkheide

Tel: 033845 / 47 30
Fax: 033845 / 47 32 08
Web: www.ib-ruetz.de
E-Mail: info@ib-ruetz.de



Foto: pixabay.com

So bleibt der Tulpenstrauß frisch

Rote, gelbe, pinke und orange Tulpen bringen Frühlingsgefühle in die eigenen vier Wände. Doch die Liliengewächse durch den andauernden Winter zu bringen, ist gar nicht so einfach, sagt



Foto: pixabay.com

Tipp

die Landwirtschaftskammer. Denn Tulpen mögen weder Zugluft noch (Heizungs-)Hitze. Um lange Freude an den Blumen zu haben, sollte man sie in sauberes, lauwarmes Wasser stellen. Das sollte man wechseln, sobald es trüb wird. Da Schnittblumen sehr durstig

sind, sollte der Wasserstand außerdem regelmäßig kontrolliert werden. Bevor die Tulpen in die Vase kommen, werden sie mit einem scharfen Messer angeschnitten. Aber Vorsicht: Eine Schere ist keine Alternative, weil deren Schnitt die Tulpe verletzt.

Wir wünschen frohe Ostern

RICHTER-BAU

HAUS - HOF - GARTEN

Maurer- und Betonhandwerk

14822 Planebruch / OT Cammer • Feldstraße 2
Tel.: 033835/40000 • Fax: 033835/60390 • Funk: Joachim Richter - 0174/3905617
Funk: Mario Richter - 0174/9371796

**Dachdeckerei Hummel
Meisterbetrieb**

Ihr Dachdeckerbetrieb in Wiesenburg / OT Medewitz

☎ 0173 - 6572718
033849 - 51999

✉ dd-hummel@web.de

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?
Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region
seit 1998**

Für Verkäufer weiterhin kostenlos.

STEINHARDT
IMMOBILIEN

☎ 033841 - 44190
www.steinhardtimmobilien.de



Kaminöfen & Sauna
Preiswert heizen mit Holz und Pellets

Kaminöfen, Pelletöfen, Saunaholzöfen
Edelstahl- und Keramikschornsteine
Sauna- und Gartenhäuser, Carports

Telefon 033845 / 43016 Mobil 0173 / 2030458

Inh. F. Jürvitz
Auf der Heide 21a
14822 Borkheide

www.liefepro.de
kaminofen@liefepro.de



Danke an die Zuhörerinnen und Zuhörer für die Spende

Ein herzliches Dankeschön sagen wir für das große Interesse an unserem Vortrag am 27. Februar über unsere Pilgerreise auf dem „Pommerschen Jakobsweg“. Unser Dank gilt besonders dem Team des Gasthofs Haug für den zum Thema passenden Speise- und Getränkeservice und dem Frauenchor Drewitz

für die musikalische Umrahmung. Herzlich danken wir allen Zuhörerinnen und Zuhörern, die für Lenza Josef aus Dembi Dollo in Äthiopien 465,00 Euro gespendet haben. Das Geld wurde inzwischen auf das Spendenkonto beim LAFIM überwiesen.

*Mechthild und Johannes Lein,
Ziesar*



Foto: pixabay.com

ANZEIGE

Auch in Zeiten des Coronavirus sind wir weiterhin für Sie und Ihre Sorgen da. Aus gegebenem Anlass richten wir uns nach den Empfehlungen des Robert Koch Instituts und führen Kommunikation vorübergehend hauptsächlich auf fernmündlichem, elektronischem oder postalischem Weg durch. Das ändert jedoch nichts an der üblichen Durchsetzung oder Abwehr Ihrer Ansprüche.

Fristen im Rechtsverkehr laufen auch in Zeiten des Coronavirus weiter

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass obwohl die Situation um Covid-19 aktuell unser aller Leben beherrscht, vertragliche Fristen, Fristen zur Erhebung von Widersprüchen, Einsprüchen zur Erhebung von Klagen, sog. Notfristen, u. a. weiterlaufen. Es gibt Fristen, bei denen spä-

ter nicht mit einer Berufung auf den Grund der Corona Pandemie Wiederseinsetzung in den vorherigen Stand erzielt werden kann.

Wir halten diese Fristen für Sie ein, so dass Sie sich Ihren eigenen Problemen widmen können.

INFO

Rechtsanwalt Seehaus ist schwerpunktmäßig auf den Gebieten des Erb-, Familien- und Grundstücksrechts sowie des Straf-, Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrechtes tätig.

Sie erreichen die Rechtsanwaltskanzlei Seehaus & Schulze

im Büro in Werder

Mo-Do 8-18 Uhr Fr 8-15 Uhr
telefonisch: 03327 / 569 511

im Büro Bad Belzig

Mo-Do 9-18 Uhr Fr 8-15 Uhr
telefonisch: 033841 / 60 20

SEEHAUS SCHULZE
RECHTSANWÄLTE
IHR GUTES RECHT ...

SEBASTIAN SEEHAUS RECHTSANWALT ERB-, FAMILIEN- UND GRUNDSTÜCKSRECHT STRAF-, VERKEHRS- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT	JANA SCHULZE FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT ARBEITS-, FAMILIEN-, UND SOZIALRECHT
--	--

KANZLEI WERDER:
LUISE-JAHN-STRASSE 1
14542 WERDER
FON: 0 33 27 / 56 95 11
FAX: 0 33 27 / 56 95 88

KANZLEI BAD BELZIG:
SANDBERGERTSR. 8
14806 BAD BELZIG
FON: 03 38 41 / 60 20
FAX: 03 38 41 / 3 10 05

WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

Konzach
Heizung Sanitär GmbH
- Meisterbetrieb -

Tel.: 033841 / 423 29

www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pelletheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur

PLAMECO
GRUNDSTÜCKE

morgen schöner wohnen

Ein total
neues
Wohngefühl

Plameco Brandenburg
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43
☎ 03381-636411 | plameco.de

*Außerhalb der gesetzlichen Öffnungszeiten, keine Beratung, kein Verkauf

Bald ist Ostern ...

... machen Sie das Beste aus dieser Zeit



ANZEIGEN

Osterbräuche in Europa



Foto: pixyabay.com

Ostern stellt in christlich geprägten Ländern das wichtigste Fest im Laufe eines Jahres dar. Doch obwohl es sich um ein- und denselben Feiertag handelt, variieren die Bräuche von Land zu Land enorm. In einigen Regionen Frankreichs zum Beispiel müssen Kinder nach einer Kutsche Ausschau halten, die von vier weißen Pferden gezogen wird und mit Eiern gefüllt ist. In Spanien nehmen die Mädchen und Jungen zur Ostermesse jeweils einen Palmwedel mit in die Kirche. Die der

Mädchen sind dann sogar mit Süßigkeiten und bunten Schleifen geschmückt. Nach der Messe werden alle Kinder, die einen Palmwedel mitgebracht haben, vom Priester gesegnet. Im katholischen Polen ist es Brauch, sich am Ostersonntag mit Wasser zu bespritzen. Doch immer öfter kommt es vor, dass sich vor allem Jugendliche einen Spaß daraus machen und mit Vorliebe Mädchen und jungen Frauen gleich mit einem ganzen Eimer voll Wasser überschütten.

Schöne Ostern! **Malermeister Matthias Steffen**

Hauptstr. 1 A • 14823 Klein Marzehns
Tel. (033848) 60138
FT 0174 766 59 53
E-Mail: malerm.steffen@freenet.de
Mo-Fr 7:00-18:00 Uhr, Sa 7:00-14:00 Uhr

Mit den besten Wünschen zu

OSTERN

Tankreinigung

Tietz & Schlägel GmbH

- Heizöltankreinigung
- TÜV-Vorbereitung und -Abnahme
- Stilllegung, Demontage
- kostenlose Besichtigung
- Tanklagersanierung

Tel. 03 38 43-4 03 37
Fax 03 38 43-4 03 36

Hauptstraße 17
14806 Locktow

0172-3 27 08 17

Frohe Ostern

wünscht

Maurermeister Thomas Schäl

14823 Groß Marzehns | Schulstraße 2a
Tel. (03 36 48) 600 11
Mobil 0173/632 4693

Frohe Ostern!

KÜCHENSTUDIO LORENZ

Mike Lorenz
Domlinden 16
14776 Brandenburg an der Havel
Telefon: (0 33 81) 28 81 91
Fax: (0 33 81) 28 81 92
Funk: (01 71) 4 87 04 61
E-Mail: mike_lorenz@web.de
www.kuechenstudio-lorenz.de

Die exklusive Einbauküche

WECHSEL AN DER SPITZE VON DB REGIO NORDOST

„Die Betriebsqualität hat oberste Priorität“

NEUER VORSITZENDER VON DB REGIO NORDOST, CARSTEN MOLL, IM INTERVIEW

» Bis Ende Februar leitete Dr.-Ing. Joachim Trettin DB Regio Nordost und übergibt nun diese Funktion an die nächste Generation. Als DB-Konzernbevollmächtigter wird er auch noch weiterhin für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern aktiv sein. Seit 1. März ist Carsten Moll neuer Vorsitzender von DB Regio Nordost. Zuvor war er drei Jahre lang in der Regio-Zentrale in Frankfurt am Main tätig. Im Interview spricht er darüber, wie er seine neue Rolle angehen will und welche Herausforderungen er dabei sieht.

Herr Moll, die Region Nordost ist für Sie ja gar keine so große Unbekannte.

Carsten Moll: Das stimmt, ich war hier für DB Regio bereits von 2006 bis 2017 aktiv, zuletzt lange als kaufmännischer Regionalleiter. In dieser Zeit haben wir viele neue Fahrzeuge auf die Schiene gebracht und vorhandene Wagen umfassend modernisiert.

An dieser Stelle möchte ich mich ganz besonders bei Herrn Dr. Trettin bedanken, der rund 20 Jahre mit großer Leidenschaft die Region Nordost geleitet hat. Viele Erfolge aus dieser Zeit tragen seine Handschrift! Ich freue mich daher sehr, dass er seine Funktion als Konzernbevollmächtigter für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern auch weiterhin ausüben wird.

Welche Erfolge sind Ihnen aus dieser Zeit besonders im Gedächtnis geblieben?

Carsten Moll: Seit einigen Jahren vergeben die Bundesländer den Betrieb von Regionalverkehrslinien im Wettbewerb. Hier konnten wir uns in den vergangenen zehn Jahren gut behaupten, einige wichtige Verkehrsverträge gewinnen und damit die Arbeitsplätze unserer Mitarbeiter absichern. Daneben sind wir mit dem IRE Berlin-Hamburg neue Wege gegangen.



Foto: Enzenberger

Was haben Sie sich für Ihre ersten Wochen auf dem neuen Posten als Vorsitzender von DB Regio Nordost vorgenommen?

Carsten Moll: Ich möchte vor allem erst einmal zuhören und von den Kolleginnen und Kollegen erfahren, wie sie auf DB Regio Nordost blicken. Außerdem stehen Gespräche mit VBB, VMV, VVO und NASA an, die im Auftrag der Länder die Nahverkehrsleistungen bestellen.

Im letzten Jahr hat es auf einzelnen Linien ziemlich geklemmt ...

Carsten Moll: Ja, das ist richtig. Auf den Linien RB 10, RB 14 und der RE 7 haben wir es häufig nicht geschafft, die zusätzlich von den Ländern bestellten Wagen an unsere Züge anzuhängen. Das hat unsere Kunden und uns selbst sehr geärgert. Wir haben diverse Maßnahmen umgesetzt und erbringen jetzt seit einigen Wochen stabil die geforderten Sitzplatzkapazitäten auch auf diesen drei Linien. Und natürlich hat für mich die Betriebsqualität auf allen Linien und die Zufriedenheit unserer Fahrgäste oberste Priorität.

Wie geht es hier weiter?

Carsten Moll: In 2020 stehen an vielen Fahrzeugen der Baureihe 442 planmäßige Drehgestelltauschen an. Daher werden wir ab April bis voraussichtlich Ende September einige Fahrten auf der RE 7 und nahezu alle Fahrten auf der RB 14 mit Doppelstockzügen, um trotzdem ausreichend Sitzplatzkapazitäten anzubieten.

Ist denn bei den steigenden Pendlerzahlen ein weiterhin attraktiver Regionalverkehr überhaupt noch zu schaffen?

Carsten Moll: Ich bin davon absolut überzeugt! Letztlich sind alle unsere Kolleginnen und Kollegen mit ganzem Herzen Eisenbahner, von den Werkstattmitarbeitern über die Kundenbetreuer bis zu den Triebfahrzeugführern. Jeder gibt täglich sein Bestes, um im immer komplexer werdenden Nahverkehr ein gutes Produkt für unsere Fahrgäste auf die Schiene zu bringen. Und wir arbeiten eng mit den Bestellern und den Ländern zusammen, um das Angebot für die Fahrgäste kontinuierlich zu verbessern.

Welche Herausforderungen sehen Sie für die kommenden Monate?

Carsten Moll: Neben der Stabilisierung der aktuellen Betriebsqualität haben wir einen großen Fokus auf Vorbereitung der Verkehrsverträge Netz Elbe-Spree und Netz Lausitz. Für das Netz Lausitz werden Triebwagen des Typs Mireo beschafft. Für das Netz Elbe-Spree beginnt bereits jetzt der Umbau der Fahrzeuge. Dafür werden knapp 150 Doppelstockwagen durch das DB Werk in Wittenberge umgebaut. Weitere rund 40 Triebfahrzeuge vom Typ ET442 werden bei Bombardier in Hennigsdorf modernisiert. Die Fahrzeuge erhalten bis Dezember 2022 unter anderem neue Monitore und werden mit WLAN ausgestattet.

Vielen Dank für das Gespräch, und viel Erfolg für den Einstieg!

ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | www.punkt3.de

„Dieser Beruf ist wirklich sehr vielfältig“

KUNDENBETREUERIN DIANA HARTWIG IST QUEREINSTEIGERIN BEI DB REGIO NORDOST

» Eigentlich fehle bei ihrem neuen Job nur der Wagen mit Snacks und Getränken, sagt Diana Hartwig und lacht. Sonst ähnele die Tätigkeit als Kundenbetreuerin im Nahverkehr (KiN) schon der der Stewardessen, zu denen auch Diana Hartwig bis zur Insolvenz der Fluglinie „Air Berlin“ gehörte. Auf der Suche nach einer neuen und vor allem sicheren Anstellung, entschied sie sich schließlich, als Quereinsteigerin bei DB Regio Nordost anzufangen.

„Die Bahn als Konzern gibt mir das Gefühl der Sicherheit, das mir wichtig war“, sagt Diana Hartwig. „Ich wollte beruflich nicht wieder so schnell auf der Straße stehen.“ Sie habe zwar nach den 15 Jahren bei „Air Berlin“ zunächst im Flugbetrieb bleiben wollen und machte deshalb am Flughafen Schönefeld eine Ausbildung zum Luftsicherheitsassistenten – sie hätte dann also Personen- und Gepäckkontrollen vor Abflug durchgeführt. Doch die Arbeitsbedingungen hätten letztendlich nicht gepasst.

„Wir waren nach der Insolvenz alle eine Zeit lang freigestellt und mussten gucken, wo es perspektivisch hingehen soll“, erzählt die 45-Jährige. „Ich bin Langstrecke geflogen und wollte das auch gerne weiter machen. Aber ich wollte in Berlin bleiben – und da gab es keine Alternative.“

Eine Freundin, die selbst als Kundenbetreuerin bei der Bahn arbeite, habe sie schließlich mal mitgenommen und so habe Diana Hartwig sich die Aufgaben des Berufes ansehen können. Als Quereinsteigerin habe sie dann eine verkürzte Ausbildung über drei Monate absolviert.

Natürlich sei der Wechsel von der



Foto: André Groth

Luft auf die Schiene eine Umstellung gewesen, sagt die Marwitzerin.

„Die Arbeit an sich weniger, weil ich hier auch mit Menschen zu tun habe, auf die ich eingehen muss. Es war eher die Umstellung, im Schichtdienst zu arbeiten – da brauchte ich eine gewisse Eingewöhnungszeit.“

Dennoch schätze sie an ihrem neuen Job, dass sie nach der Arbeit täglich zu Hause und nicht mehr ständig auf Reisen sei, sagt Diana Hartwig. „Denn mit Familie ist das schon eine Herausforderung und man verpasst auch viel.“

Für die Arbeit als Kundenbetreuer brauche man Fingerspitzengefühl, sagt die Quereinsteigerin. Deshalb lautet auch einer der Ratschläge an jene, die es ihr gleichtun wollen: „Es ist von Vorteil, wenn man schon mal im Service und mit Menschen gearbeitet hat. Denn man muss auf die Leute eingehen und vielleicht auch eine gewisse Menschenkenntnis mitbringen, um Situationen und Begegnungen einschätzen zu können.“

Und dann erlebe man auf der Strecke natürlich auch tolle

Momente. „Man hat schon so manchen Stammkunden, dem man regelmäßiger begegnet, wenn man in den Zügen unterwegs ist“, berichtet Diana Hartwig. „Da entwickeln sich Gespräche, es wird gefragt, wie es so geht – man hat eine kleine persönliche Bindung. Dieser Beruf ist wirklich sehr vielfältig.“

Die besten Voraussetzungen für den Quereinstieg bringen Menschen aus Gastronomie, Hotelfach und Touristik mit. Besonders geeignet sind beispielsweise Servicekräfte aus Verkehrsberufen, Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe sowie Verkaufsberufe.

Bewerber sollten Einsatzbereitschaft, Engagement und Teamfähigkeit mitbringen. Außerdem Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und Verantwortungsbereitschaft.

Infos und Bewerbungen unter E-Mail: facharbeiter-ost@deutschebahn.com



1976 – 2020
44 JAHRE
Autohaus
WEINREICH
FAMILIAR UND FAIR!

VERTRAGSHÄNDLER FÜR






Der neue CAPTUR



Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 5,6–4,1;
CO₂-Emission kombiniert: 128–108 g/km. Energieeffizienz-
klasse: C-A (Wert nach Messverfahren VD (EG) 715/2007).



Triathlon-Profi
Franz Löschke empfiehlt:

**JETZT ZUR
INSPEKTION!**

- Garantieanspruch erhalten
- Werterhalt sichern
- Sicherheit gewährleisten

schon ab
79,5 EUR
inkl. MwSt.,
zzgl. Material



Autohaus
weinreich
www.renault-weinreich.de

Telefon (03382) 203
Zum Strandbad 2 · 14797 Lehnin





Ein Haus bauen

**WIR SIND,
WAS WIR TUN.**

DIE NATURSCHUTZMACHER

www.NABU.de

Der **Flämingbote** mit dem **Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk** erscheint monatlich in einer Auflage 10.200 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Bad Belzig Journal mit Amtsblatt – 6.000 Exemplare
- Gemeindebote Groß Kreuzt mit Amtsblatt – 4.000 Exemplare
- Kloster Lehnin Kurier mit Amtsblatt – 6.300 Exemplare
- See-Kurier Seddiner See mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsnachrichten Wusterwitz mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsblatt Ziesar – 3.100 Exemplare.

Alle weiteren Informationen unter www.heimatblatt.de



Trotz der weltweiten Ausnahmesituation
wünschen wir unseren
Lesern und Anzeigenkunden,
dass sie das Beste aus dieser Zeit machen
und die Ostertage und
den Frühling genießen können.

Ihre Beraterin Edeltraut Gerds
und der Heimatblatt Brandenburg Verlag